

	Seite
A Allgemeiner Teil	2
1 Vertragsgrundlagen	2
2 Versichertes Risiko	2
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2 Vergabe von Leistungen	
3 Mitversicherte Personen	2
4 Mitversicherte Risiken	2
4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
4.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
4.4 Apparate und Behandlungen	
5 Vorsorgeversicherung	2
B Betriebshaftpflichtrisiko	3
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	3
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.4 Auslandsrisiken	
1.5 Be- und Entladeschäden	
1.6 Strahlenrisiken	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	4
2.1 Unterhaltsansprüche	
2.2 Erweiterter Strafrechtsschutz	
2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.4 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
2.5 Sachen von Patienten	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	4
3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	
3.2 Ambulante Praxistätigkeit mitversicherter Ärzte	
3.3 Kosmetisch/ästhetische Chirurgie	
4 Ausschlüsse	5
4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
4.2 Luftfahrzeuge	
4.3 Nicht anerkannte Apparate/Behandlungen	
4.4 Pharmazeutischer Unternehmer nach AMG	
5 Versicherungsfall	5
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	5
C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	5
1 Gegenstand der Versicherung	5
2 Risikobegrenzungen	6
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	6
3.1 Kleingebinde	
3.2 Mietsachschäden durch Brand und Explosion (nur bei besonderer Vereinbarung)	
4 Versicherungsfall	6
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	6
6 Nicht versicherte Tatbestände	7
7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	8
8 Nachhaftung	8
9 Versicherungsfälle im Ausland	8

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen

- bei Krankenanstalten mit Belegabteilungen und bei Belegkrankenhäusern: - nicht der Belegärzte und deren eigenen Personals -.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (auch Hubschrauber-Landeflächen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sach-

schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 100.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4.1.5 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Betätigung in dieser.

4.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

4.4 Apparate und Behandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz oder Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchst-

ersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

DM 3 Mio für Personenschäden
DM 1 Mio für Sachschäden.

B Betriebshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Ausgenommen sind Sachen von Betriebsangehörigen gemäß Teil B Ziff. 2.4.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,-. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiko

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten. Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

- der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
- Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen;
- Anlaß von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

1.4.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. I 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen.

1.6 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Strahlstrahler sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen;
- wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Beschleuniger;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit **deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern**. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung;
- wegen genetischer Schäden;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen bzw. Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Soweit für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen der Nachweis einer Deckungsvorsorge erforderlich ist, kann Versicherungsschutz nur über eine Strahlenhaftpflicht-Versicherung auf der Grundlage der AHBStr geboten werden.

2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen

2.1 Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

2.2 erweiterter Strafrechtsschutz

§ 3 Ziff. II 1, Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:
"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungs-

mäßigen - ggf. auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

Anstelle von § 3 Ziff. II 4 und § 3 Ziff. III 1 AHB gilt folgendes:
"Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. § 3 Ziff. III 1 AHB findet keine Anwendung."

Ausgeschlossen bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als DM 200,-- mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

2.4 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

2.5 Sachen von Patienten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Patienten, deren Begleitern und Besuchern mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 10.000,-- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 20.000,--.

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem be-

rechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Ambulante Praxistätigkeit mitversicherter Ärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der leitenden Krankenhausärzte (Chefärzte, Abteilungsleiter, Ärztliche Direktoren) aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit außerhalb der Krankenanstalt in der eigenen ambulanten Praxis:

Soweit die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines angestellten Arztes aus seiner freiberuflichen Tätigkeit mitversichert ist, besteht auch für die freiberufliche Verwendung mitversicherter krankenhauseigener Apparate und radioaktiver Stoffe Versicherungsschutz.

3.3 Kosmetisch/ästhetische Chirurgie

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus kosmetischer Chirurgie, d.h. Operationen/Eingriffe aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen.

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B Ziff. 3.1 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Nicht anerkannte Apparate/Behandlungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Behandlungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlungen und Apparate nicht in der Heilkunde anerkannt sind oder einer behördlich vorgeschriebenen Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (Strahlenhaftpflicht-Versicherung auf der Grundlage der AHB Str.).

4.4 Pharmazeutischer Unternehmer nach AMG

Nicht versichert wird die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Kleingebinde

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um UmweltHG-Anlagen gemäß Ziff. 2.2 und 2.5 oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 2.3 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Mietsachschäden durch Brand und Explosion

Falls ausdrücklich vereinbart, ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bildet, DM 1.000.000,--.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,-- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,--, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

6.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

6.11 wegen genetischer Schäden;

6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.13 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.14 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Deckungssumme/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

9.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.